Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 21.11.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zur Gemeindeelternvertretung finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Eltern, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind, oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2
Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl sowie Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
2. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten,
3. Namen des Wahlvorstandes,
4. Namen der Bewerber,
5. Art der Abstimmung,
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3
Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift) sind nach der Wahl unverzüglich an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu übergeben.

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

(3) In den Kindertageseinrichtungen sind die Eltern in üblicher Weise über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4
Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu erklären und zu begründen.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II
Gemeindeelternvertretung

§ 5
Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Gemeindeelternvertretung).

§ 6
Wahlperiode

Die Wahl der Gemeindeelternvertretung erfolgt jeweils bis zum Ablauf des Monats Januar eines jeden geraden Jahres für die Dauer von zwei Jahren.

§ 7
Einladung zur Wahl

(1) Der Leiter der Kindertageseinrichtung lädt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter ihres Kuratoriums mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter zur Wahl gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich zur Wahl aufstellen zu lassen.

(3) Sollte eine wiederholte Einladung zur Wahl die geforderte Quote nach Abs. 2 nicht erreichen, so gilt sie als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kindertageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 8
Durchführung der Wahl

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter tragen sich namentlich in eine Anwesenheitsliste ein. Die Leiterin der Einrichtung übernimmt die Leitung der Wahl.

(2) Die Wahl kann mittels Handzeichen erfolgen, sofern hiergegen keine Einwände seitens der Wahlberechtigten vorgebracht werden. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(3) Im Rahmen der Wahl hat jeder Elternvertreter bzw. Elternvertreterin eine Stimme.

§ 9
Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10
Konstituierende Sitzung und Wahlämter

(1) Die Gemeindeelternvertretung wählt im Rahmen einer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

(2) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra lädt die gewählten Vertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der konstituierenden Sitzung ein.

(3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zu konstituierenden Sitzung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie als ordnungsgemäß einberufen.

(5) Die Gemeindeelternvertreter der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

a. dem 1. Vorsitzenden
b. dem 2. Vorsitzenden
c. dem Schriftführer
d. zwei Beisitzern

(6) Darüber hinaus wählt die Gemeindeelternvertretung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).

(7) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Abs. 5 und des Wahlamtes nach Abs. 6 ist zulässig.

(8) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach dem Absätzen 5 und 6 dieser Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 11
Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer jeden Kindertageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter und Elternvertreterinnen oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Der Träger der Einrichtung lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem er begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Gemeindeelternvertreter aus seinem Wahlamt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Niederlegung des Wahlamtes ist dem Träger der Einrichtung begründet und schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.

Abschnitt III
Schlussbestimmungen

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten jedoch entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Helbra, den 11.12.2019

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Born
Verbandsgemeindebürgermeister